



---

## **Vorläuferstoffverordnung**

### **Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

---

Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gegenstand der Vernehmlassung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Beurteilung .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen zu Artikeln der Vorläuferstoffverordnung .....</b>	<b>6</b>
4.1	Artikel 2 Absatz 1 .....	6
4.2	Artikel 2 Absatz 3 und 4 .....	6
4.3	Artikel 3 Absatz 2 lit. a.....	6
4.4	Artikel 4.....	6
4.5	Artikel 5.....	6
4.6	Artikel 6.....	7
4.7	Artikel 7.....	7
4.8	Artikel 8.....	7
4.9	Artikel 10 und 11 .....	7
4.10	Artikel 12.....	7
4.11	Artikel 13.....	7
4.12	Artikel 14.....	8
4.13	Artikel 16.....	8
4.14	Artikel 18.....	8
4.15	Artikel 19.....	8
4.16	Artikel 20 .....	8
4.17	Artikel 21 .....	9
4.18	Artikel 22 .....	9
4.19	Artikel 23 .....	10
4.20	Artikel 24 .....	10
4.21	Artikel 25 .....	10
4.22	Artikel 26 .....	10
4.23	Artikel 32 .....	10
4.24	Anhang 1 .....	10
<b>5</b>	<b>Stellungnahme im Zusammenhang mit der Sprengstoffgesetzgebung .....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Bemerkungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen für die Kantone.....</b>	<b>11</b>

## 1 Gegenstand der Vernehmlassung

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Bundesgesetz über Vorläuferstoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG) verabschiedet. Dieses Gesetz bezweckt, die missbräuchliche Verwendung von Stoffen zu verhindern, die sich in einer Vielzahl von Produkten des täglichen Gebrauchs wiederfinden und zur illegalen Herstellung von explosionsfähigen Stoffen missbraucht werden können. Das VSG regelt die Pflichten der betroffenen Personen und die Aufgaben von fedpol im Bereich der Vorläuferstoffe grundsätzlich umfassend. Auf Verordnungsebene soll insbesondere näher geregelt werden, für welche Stoffe und Konzentrationen welche Zugangsbeschränkungen gelten. Es sind verschiedene Präzisierungen zur Datenbearbeitung notwendig, Begriffe zu definieren, verfahrensrechtliche Aspekte zu regeln und Gebühren festzulegen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sollen in eine neue "Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe" (Vorläuferstoffverordnung, VVSG) aufgenommen werden. Die Vorlage sieht auch Anpassungen weiterer Verordnungen - vor allem der Sprengstoffverordnung (SprstV) - vor.

## 2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Am 28. April 2021 eröffnete der Bundesrat bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen die Vernehmlassung zur Vorläuferstoffverordnung. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 18. August 2021. Zur Teilnahme eingeladen wurden 76 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten. Insgesamt sind 41 Rückmeldungen eingegangen (materielle Stellungnahme von total 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

- Kantone: 21  
**(AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH)**
- Parteien: 2  
**(SP, SVP)**
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Wirtschaft: 6  
**(pharmaSuisse, scienceindustries, SDV, sgV, SKW, SSV)**
- Weitere interessierte Vereinigungen und Institutionen: 6 **(aquasuisse, KKJPD, KKPKS, KomABC, Raiffeisen, VKCS)**
- Ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme: 6  
**(GL, GR, LU, SZ, BA, SAV)**

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Der Bericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder mit Zurückhaltung aufgenommen und ob Änderungsvorschläge eingebracht worden sind. Bei Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern (nachfolgend: Teilnehmende), die lediglich zu einzelnen Bestimmungen Stellung genommen haben, wird davon ausgegangen, dass sie den Vorentwurf generell akzeptieren und ihre Kritik oder Anpassungswünsche sich nur auf die diejenigen Bestimmungen beziehen, die ausdrücklich Gegenstand der Vernehmlassungsstellungnahme sind. Zu den detaillierten Begründungen der

Teilnehmenden wird auf deren Originalstellungnahme verwiesen. Die Stellungnahmen sind unter [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) publiziert: [Abgeschlossene Vernehmlassungen – 2021 \(admin.ch\)](#).

### 3 Allgemeine Beurteilung

Eine klare Mehrheit von 30 Teilnehmerinnen und -teilnehmern stehen der Vorlage positiv gegenüber: Es handelt sich um 20 Kantone, eine Partei, den schweizerischen Städteverband und weitere acht Organisationen.

- Vorbehaltlose Zustimmung: 9 (**AR, FR, NW, SH, SO, UR, VS, ZG, Raiffeisen**).

- Grundsätzlich zustimmend mit Vorbehalten und/oder Anpassungswünschen: 21 (**AG, AI, BE, BL, BS, GE, NE, OW, SG, TG, VD, ZH, SP, aquasuisse, ChemSuisse, KKJPD, KKPKS, KomABC, pharmaSuisse, SDV, SSV**).

Diese Teilnehmenden begrüßen es insgesamt, dass der Umgang mit Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe reglementiert wird und sehen darin eine wichtige Massnahme zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus. Die Zugriffsmöglichkeit der kantonalen Fachstellen für Waffen und Sprengstoffe sowie der mit Kontrollen betrauten Polizeiorgane auf die Bewilligungsdatenbank wird als sachgerecht beurteilt. Betont wird mehrmals die Wichtigkeit, dass alle involvierten kantonalen Behörden Zugriff auf das Vorläufer-Informationssystem erhalten. Die mit der Vorläuferstoffgesetzgebung verbundenen Änderungen in der Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411), insbesondere die Einführung von persönlichen Hinderungsgründen, würden zu einer einheitlichen Umsetzung der Gesetzgebung beitragen und zu Rechtssicherheit im Bereich des Sprengwesens führen.

Bezüglich der Kontrollen von Vorläufer-Verkaufsstellen wird auf ein gewisses Synergiepotenzial mit kantonalen Kontrollen im Bereich der Heilmittel- und Chemikaliengesetzgebung hingewiesen. Für mehrere Kantone und Organisationen ist jedoch nicht abschätzbar, in welchem Umfang die kantonalen Chemikalienfachstellen überhaupt Kontrollen wahrnehmen sollen und wie gross der damit verbundene Aufwand ist. Mehrfach wird deshalb eine Klarstellung in der Vorläuferstoffverordnung beantragt, dass die Kontrollen von Vorläufer-Verkaufsstellen grundsätzlich fedpol obliegen und dieses die kantonalen Chemikalienfachstellen lediglich fallweise hinzuzieht (vgl. konkrete Bemerkungen unter Artikel 22 VE-VVSG).

Die **SP** befürwortet Massnahmen zur Bekämpfung resp. Verhinderung von Terrorismus, wenn diese tatsächlich zu einem objektiven Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung führen und zugleich sichergestellt ist, dass die privaten Verwenderinnen von Vorläuferstoffen durch die neuen, verschärften Regelungen nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Die vorgesehenen Zugangsbeschränkungen würden genügend Spielraum für Ausnahmen zulassen. Auch der Fachhandel werde ausreichend einbezogen. Die differenzierten Reglementierungen erforderten einen administrativen und finanziellen Mehraufwand für Bund und Kantone. Die SP unterstützt in besonderem Masse die weitgehende Angleichung von VSG und VVSG an die Vorschriften der EU.

Ablehnend bewerteten fünf Teilnehmende die Vorlage (**TI, SVP, sgv, scienceindustries, SKW**).

**TI** vertritt die Ansicht, die mit der Vorläuferstoffgesetzgebung eingeführten Beschränkungen seien nicht ausreichend, um das Ziel der Verhinderung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen in der Praxis zu erreichen. Wichtige Aspekte, wie etwa die Zugänglichkeit von Verkaufs- und Lagerorten seien nicht geregelt. Wünschenswert sei es beispielsweise auch, in bestimmten Fällen Klassen chemischer Erzeugnisse anstatt spezifische Verbindungen zu begrenzen.

Die **SVP** argumentiert, die Hauptgefahr von Missbräuchen der Vorläuferstoffe gehe nicht von Schweizer Bürgern aus, sondern von gewaltbereiten Gruppierungen aus anderen Kulturkreisen. Auch gelte es die kategorische Übernahme von EU-Recht kritisch einzuordnen, insbesondere wenn den betroffenen Unternehmen im Zuge der Ausführung der Verordnung Mehrkosten

anfallen. Gleichzeitig würden dem Bund Kosten in Millionenhöhe generiert, um die Ausführung der Verordnung zu überwachen. Diese Kosten würden den Steuerzahlerinnen und -zahlern auferlegt.

**sgv** lehnt die derzeitige Version der Vorläuferstoffverordnung ab, da sie Regulierungen einführe, die über das Gesetz hinausgingen. **scienceindustries**, **sgv**, **SKW** fordern, die schweizerische Gesetzgebung solle nicht automatisch an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts angepasst werden. Eine Harmonisierung mit EU-Regulierungen zum Selbstzweck werde kritisch beurteilt. Eventualiter wird beantragt, die neu durch diese Verordnung einzuführenden Massnahmen seien strikte auf die «Business-to-Private»-Geschäftsbeziehungen zu beschränken. Eine spätere Ausweitung des Geltungsbereiches auf «Business-to-Business»-Aktivitäten mit weitreichenden neuen Verpflichtungen für Unternehmen, wie dies kürzlich in der EU umgesetzt wurde, werde in aller Deutlichkeit abgelehnt. Zudem müssten allfällige Anpassungen des Anhang I unbedingt mit den relevanten Wirtschaftsvertretern konsultiert werden.

#### Bemerkungen allgemeiner Art halten zudem folgende Teilnehmende fest:

**KKPKS**, **KKJPD** hinterfragen - wie der Kanton Tessin - ob die vorgesehenen Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele genügen. Wichtige Aspekte, wie etwa die Zugänglichkeit der Verkaufs- und Lagerorte seien nicht geregelt. Wünschenswert sei ebenfalls eine systematische Berichterstattung über verdächtige Vorkommnisse. Diese müsste aber so ausgestattet sein, dass sich der zusätzliche Aufwand in vernünftigen Grenzen hält.

**pharmaSuisse** hält fest, die Möglichkeit der raschen Anpassung der Liste der Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen helfe den Veränderungen in der beruflichen Praxis gerecht zu werden. Diese Anpassung solle stets in Rücksprache mit den betroffenen Verbänden erfolgen und sei explizit in der Verordnung festzuhalten. Die Verwaltungsverfahren für Verdachtsmeldungen sollten in der Praxis so einfach wie möglich ausgestaltet werden und mit wenig Aufwand seitens der Verkaufsstellen betrieben werden. Die geplanten Änderungen würden aufzeigen, dass die Apotheken, Drogerien und weiteren Fachmärkte als vertrauenswürdige Partner anerkannt werden und dass die Fachpersonen professionell und nicht rein gewinnorientiert handeln. Zudem werde ebenfalls aufgezeigt, dass beratende Funktionen für eine korrekte Verwendung von chemischen Stoffen notwendig sind.

**aquasuisse** erkennt den Sicherheitsnutzen dieser neuen Reglementierungen, diese würden aber für die Wirtschaft wie auch für die Mitglieder von aquasuisse administrative Zusatzaufwendungen mit Kostenfolgen und Informationsaufgaben zu Handen der Kunden bedeuten, die nur bedingt in die Preise miteingerechnet werden können. Aus diesem Grund sei es unerlässlich, dass die Abläufe für Kundeninformation, Kundenidentifikation im Online-Portal von fedpol sowie Erfassung der dem Kunden gelieferten Mengen der bewilligungspflichtigen Stoffe aus einer Hand erfolgen. Entsprechend wird beantragt, den Verordnungsentwurf dahingehend zu ergänzen, dass der Betrieb, welcher bewilligungspflichtige Stoffe dem Kunden liefert und diesen im Online-Portal vorgängig ohnehin im System identifizieren und prüfen muss, namens und im Auftrag des Kunden auch dessen Erwerbserwilligung einholen kann.

**KomABC** hält fest, allgemein würden in der VVSG Einzelheiten der Bereitstellung auf dem Markt und der Abgabe von Vorläuferstoffen geregelt. Es wäre aber wünschenswert, wenn auch Regelungen getroffen werden könnten, die für eine bessere Sicherung von gelagerten Chemikalien dienen, z.B. gegen Diebstahl.

## 4 Stellungnahmen zu Artikeln der Vorläuferstoffverordnung

### 4.1 Artikel 2 Absatz 1

**AG** beantragt, in Übereinstimmung zur EU-Gesetzgebung sei die Schwefelsäure ebenfalls in der Liste der Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen aufzunehmen. Die im erläuternden Bericht angefügte Argumentation überzeuge nicht. **NW** hingegen begrüsst die Nichtaufnahme von Schwefelsäure auf der Liste der Stoffe mit Zugangsbeschränkungen aufgrund der im erläuternden Bericht aufgeführten Argumentation. **BE, NW, KKJPD, KKPKS** unterstützen die Einführung der Zugangsstufe «verbotener Zugang» inklusive der Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Artikel 10 VSG.

### 4.2 Artikel 2 Absatz 3 und 4

**AG, NE, chemsuisse, VKCS** begrüssen, dass die Vorgaben für einen vereinfachten Zugang über den Fachhandel transparent und nachvollziehbar festgelegt werden.

Von **TI, KKJPD, KKPKS, scienceindustries, sgv, SKW** wird beantragt, dass ein Buchstabe c eingefügt wird, welcher die Anerkennung von weiteren Fachgeschäften durch fedpol vorsieht und somit eine Gleichstellung zu den in Buchstabe a und b genannten Geschäften herstellt. **scienceindustries, sgv, SKW** weisen darauf hin, es sei notwendig Baumärkte, Gartencenter, Landi und den Chemikalienhandel in die Anhörung miteinzubeziehen und bei geplanten Anpassungen des Anhanges 1 anzuhören.

**SDV** begrüsst die vorgesehene vorgängige Anhörung von Organisation des Fachhandels (Drogerien und Apotheken) durch das EJPD, sollten Änderungen von Zugangsbeschränkungen bei Vorläuferstoffen vorgenommen werden. Betreffend Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b genüge die Formulierung «kantonal bewilligte Drogerie».

### 4.3 Artikel 3 Absatz 2 lit. a

**AI** beantragt, dass auch nicht zulassungspflichtige Arzneimittel von den Zugangsbeschränkungen ausgenommen werden und macht einen entsprechenden Textvorschlag ("Nach Art. 3 Abs. 4 VSG von den Zugangsbeschränkungen ausgenommen sind:

a. Human- und Tierarzneimittel gemäss Art. 9 des Heilmittelgesetzes (HMG)")

### 4.4 Artikel 4

**BE, KKJPD, KKPKS** begrüssen die vorgeschlagene Möglichkeit, ein Erwerbsbewilligungsgesuch elektronisch einzureichen und die elektronische Erledigung der damit verbundenen Verwaltungsarbeit. Nach Auffassung von **TG** sollte die Gebührenhöhe für die Bearbeitung von elektronisch eingereichten und per Post zugestellten Gesuchen identisch sein, was auch der üblichen Praxis in anderen Bereichen wie beispielsweise der Waffengesetzgebung entspreche. **scienceindustries, sgv, SKW** beantragen eine Textanpassung, wonach die Gesuche um Erwerbsbewilligung entweder im Online-Portal von fedpol oder auf dem Postweg eingereicht werden können. Gemäss erläuterndem Bericht bestehe auch die Möglichkeit, ein Gesuch auf dem Postweg einzureichen.

### 4.5 Artikel 5

**SG** regt an, gemäss den Grundsätzen der Datensparsamkeit und Verhältnismässigkeit auf die Erhebung der Personendaten des Geburts- und Heimatortes, der Staatsangehörigkeit und der Versichertennummer zu verzichten. Diese seien nicht erforderlich, um eine hinreichende Identifikation zu gewährleisten.

**scienceindustries, sgv, SKW** weisen darauf hin, die AHV-Nummer werde im VSG nicht explizit aufgeführt und diese sei auch in dieser Bestimmung zu streichen. Im Weiteren würden Angaben zum Vorläuferstoff und die geplante Verwendung eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Gesuchs um Erwerbsbewilligung bilden; entsprechende neue Absätze 3 und 4 seien zu ergänzen.

#### 4.6 Artikel 6

**AG** beantragt betreffend Absatz 2, eine analoge Regelung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) zu treffen, wonach Kleinverbraucher Erwerbsscheine für klar definierte Produkte erhalten, welche innerhalb von drei Monaten beschafft und verbraucht werden müssen (Art. 12 f. SprstG). Falls nicht alle Sprengmittel verbraucht werden, müssen diese unverzüglich dem Verkäufer zurückgegeben werden oder es ist ein neuer Erwerbsschein einzuholen (Art. 13 Abs. 2 SprstG).

**scienceindustries, sgV, SKW** werfen die Frage auf, welche Kriterien für die Definition von Ausnahmefällen angewendet werden, die zu einer verkürzten Gültigkeit der Erwerbsbewilligung führen.

#### 4.7 Artikel 7

**scienceindustries, sgV, SKW** beurteilen eine jährliche Überprüfung als genügend. Es wird eine Textanpassung beantragt ("...", spätestens aber 12 Monate nach der Erteilung...").

#### 4.8 Artikel 8

**scienceindustries, sgV, SKW** sprechen sich für eine Umformulierung des Absatzes 2 aus, wonach der angegebene Verwendungszweck "darzulegen" statt zu "belegen" ist. Im Weiteren wird auf eine falsche Nummerierung bei Absatz 3 hingewiesen und bei Absatz 4 eine Textanpassung angeregt ("Im Übrigen sind die Artikel 4-7 anwendbar").

#### 4.9 Artikel 10 und 11

**GE, KKJPD, KPKS** schlagen vor, dass Artikel 10 Absatz 2 wie folgt ergänzt wird: Die Identitätsüberprüfung bei der Abgabe eines Vorläuferstoffs nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG muss anhand eines *gültigen* amtlichen Ausweises erfolgen."

Der **SDV** hält zu Artikel 10 und 11 fest, sowohl die Beantragung eines elektronischen Zugangs zum Informationssystem nach Artikel 21 VSG als auch die Erfassung der Angaben bei der Abgabe von Vorläuferstoffen an Privatpersonen müssten so ausgestaltet sein, dass die Drogerien diese Daten innert kurzer Zeit mit möglichst wenig administrativem Aufwand und ohne zusätzliche Infrastruktur erfassen können. Gerne stehe der SDV für Auskünfte zu einer möglichst einfachen und praktikablen Umsetzung zur Verfügung. Aus Sicht von **scienceindustries, sgV, SKW** ist in der Verordnung nicht definiert, welche andere gleichwertige Methoden zur Überprüfung der Identität der privaten Verwenderin oder des privaten Verwenders angewendet werden können. Eine entsprechende Auflistung sei in einem neuen Absatz 5 vorzunehmen.

#### 4.10 Artikel 12

**AG, BL, NE, OW, TI, VD, chemsuisse, KKJPD, KPKS, KomABC, VKCS** beantragen, verbindlich festzulegen, dass die in Art. 15 VSG genannten Informationen zwingend durch ein Kennzeichnen am Produkt selber (Etikett) zu erfolgen haben, deren grafische Details von fedpol festzulegen sind. Als Folge seien die Buchstaben b) und c) zu streichen. Diese Lösung erleichtere die Umsetzungsarbeiten erheblich.

**scienceindustries, sgV, SKW** beantragen ebenfalls eine Ergänzung des Artikels, wonach für Stoffe, deren Zugang für private Verwenderinnen und Verwender gemäss Anhang I beschränkt oder verboten sind, durch eine Kennzeichnung auf dem Produkt selber oder in einem anderen Begleitdokument ein Hinweis nach Artikel 15 VSG erfolgen müsse (vgl. konkreter Textvorschlag). In der Verordnung sei mit Beispielen zu veranschaulichen, welche andere Begleitdokumente von fedpol akzeptiert werden. Für die Umsetzung der Verordnung sei es überdies einfacher, wenn auf Verordnungsstufe explizit erwähnt wird, für welche Stoffe ein solcher Hinweis er erfolgen habe.

#### 4.11 Artikel 13

**scienceindustries, sgV, SKW** beantragen, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Verwenderinnen und Verwender sei sicherzustellen, dass die Eröffnung eines persönlichen

Benutzerkontos auch mittels postalischer Einreichung ermöglicht wird und dazu keine e-mail-Adresse oder Handynummer nötig sind.

#### **4.12 Artikel 14**

Die in den Erläuterungen skizzierte Authentifizierung der abgebenden Drogerien (und Apotheken) mittels der GLN-Nummer wird vom **SDV** ausdrücklich begrüsst. **scienceindustries, sgV, SKW** beantragen zum besseren Verständnis dieser Bestimmung Präzisierungen im Text (vgl. konkreter Textvorschlag).

#### **4.13 Artikel 16**

**BE, KKJPD, KKPKS** begrüssen die vorgeschlagene Möglichkeit ein Erwerbsbewilligungsgesuch elektronisch einreichen zu können und die elektronische Erledigung der damit verbundenen Verwaltungsarbeit.

#### **4.14 Artikel 18**

**TI, VD, KKJPD, KKPKS** begrüssen, dass die kantonalen Waffen- und Sprengstoffämter zur Prüfung allfälliger Ablehnungsgründe auf das Informationssystem zugreifen können.

**ZH, KKJPD, KKPKS, SSV** merken an, dass auch forensische Fachstellen in bestimmten Bereichen für Ihre Aufgabenerfüllung auf einen entsprechenden Zugriff angewiesen sein können. Im Besonderen gelte dies für das Forensische Institut Zürich (FOR), das zahlreiche Aufgaben im Auftrag von nationalen und internationalen Partnerorganisationen wahrnehme. Die Mitarbeiter des FOR seien zu ermächtigen, für bestimmte Zwecke auf das Vorläuferstoff-Informationssystem zugreifen zu können. Da das FOR ab dem 01.01.2022 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt von Kanton und Stadt Zürich überführt werde, könnten sich die Mitarbeiter nicht auf Artikel 19 E-VVSG berufen. Es wird beantragt, Artikel 18 und 19 E-VVSG, die Anhänge 1 und 2 sowie die Janus-Verordnung dahingehend anzupassen, dass der Zugriff der forensischen Fachstellen unabhängig ihrer jeweiligen Organisationsform auf das Vorläuferstoff-Informationssystem gewährleistet ist.

#### **4.15 Artikel 19**

**BE, KKJPD, KKPKS** begrüssen die Zugriffsmöglichkeit der kantonalen Polizeikorps sowie die vorgeschlagene Möglichkeit, ein Erwerbsbewilligungsgesuch elektronisch einzureichen und die elektronische Erledigung der damit verbundenen Verwaltungsarbeit. Für **SG** ist nicht ersichtlich, weshalb die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur als einzige kommunale Organe Zugriff auf das Vorläuferstoff-Informationssystem benötigen und beantragt die Aufhebung dieser Legitimation.

**ZH, SSV** merken an, dass auch forensische Fachstellen in bestimmten Bereichen für Ihre Aufgabenerfüllung auf einen entsprechenden Zugriff angewiesen sein können. Im Besonderen gelte dies für das Forensische Institut Zürich (FOR), das zahlreiche Aufgaben im Auftrag von nationalen und internationalen Partnerorganisationen wahrnehme. Die Mitarbeiter des FOR seien zu ermächtigen, für bestimmte Zwecke auf das Vorläuferstoff-Informationssystem zugreifen zu können. Da das FOR ab dem 01.01.2022 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt von Kanton und Stadt Zürich überführt werde, könnten sich die Mitarbeiter nicht auf Artikel 19 E-VVSG berufen. Es wird vorgeschlagen, Artikel 18 und 19 E-VVSG, die Anhänge 1 und 2 sowie die Janus-Verordnung entsprechend zu ergänzen.

#### **4.16 Artikel 20**

**AG, BL, NE, OW, TI, VD, chemsuisse, KKJPD, KKPKS, KomABC, VKCS** beantragen, diese Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage auch Auskunft darüber gegeben werden kann, ob eine Person oder Institution über eine Bewilligung gemäss Artikel 6 VE-VVSG oder eine Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 8 VE-VVSG verfügt und ob eine Verkaufsstelle zur Abgabe nach Artikel 14 VE-VVSG berechtigt ist. Beim regulären Vollzug des Chemikalienrechts könne es vorkommen, dass Stoffe gemäss Anhang 1 VE-VVSG im Handel oder bei einer Privatperson festgestellt werden - also auch bei Stellen, die nicht gemäss Art. 14 VE-VVSG zur Abgabe dieser Stoffe berechtigt sind. In diesen



Fällen solle die feststellende Behörde unkompliziert Auskunft bei fedpol einholen können, ob diese Person oder Verkaufsstelle über die nötige Bewilligung des fedpol verfügt. Dies unabhängig davon, ob eine entsprechende Transaktion im System erfasst wurde. **scienceindustries, sg, SKW** halten fest, unter Vorbehalt der Berücksichtigung der Präzisierungswünsche in Artikel 14 VE-VVSG könne diese Bestimmung in der bestehenden Form übernommen werden.

#### 4.17 Artikel 21

**AG** beantragt betreffend Bst. a eine analoge Regelung zu Artikel 117h Absatz 1 SprstV, wonach Daten zu Bewilligungen und Daten über den Austausch von Mitteilungen und Informationen nach deren Erfassung während zehn Jahren aufbewahrt werden. Betreffend Bst. c wird beantragt, dass die Löschfristen für eingetragene Verdachtsmeldungen, die zu keinen Massnahmen geführt haben (gemäss VVSG: 15 Jahre) und für verdächtige Vorkommnisse, die zu Massnahmen geführt haben (gemäss VVSG: 30 Jahre) verhältnismässig zu den Löschfristen für eingetragene Strafurteile reduziert werden. Schliesslich beantragt **AG** betreffend Bst. e, dass die Fristen für die Löschung der im Vorläuferstoff-Informationssystem eingetragenen Strafurteile so festgelegt werden, dass sie nicht länger als im Strafregister gespeichert werden. **BL, SG** erachten die vorgeschlagenen Löschfristen als ausgesprochen lang. Es wird beantragt, deren Angemessenheit noch einmal kritisch zu überprüfen. Für **SG** ist zudem nicht ersichtlich, wann die Frist konkret beginnt. **BE, KKJPD, KKPKS** begrüssen die vorgeschlagene Möglichkeit, ein Erwerbsbewilligungsgesuch elektronisch einzureichen und die elektronische Erledigung der damit verbundenen Verwaltungsarbeit. **scienceindustries, sg, SKW** sprechen sich für eine einheitliche Praxis von 10 Jahren aus und verweisen dabei auf das Obligationenrecht (OR; SR 220), die Verordnung über das Kriegsmaterial (KMV; SR 514.511) und die Güterkontrollverordnung (GKV; SR 946.202.1).

#### 4.18 Artikel 22

**AG, AI, BL, NE, OW, TG, TI, VD, chemsuisse, KKJPD, KKPKS, KomABC, VKCS** beantragen, diese Bestimmung sei so anzupassen, dass die grundsätzliche Zuständigkeit von fedpol für Kontrollen von Verkaufsstellen ersichtlich bleibt und machen konkrete Formulierungsvorschläge. Gemäss Art. 28 VSG liege die Zuständigkeit für die Stichproben bei fedpol (vgl. Art. 28 Abs. 3 VSG). Diesem Umstand solle bei der Umsetzung des Gesetzes dahingehend Rechnung getragen werden, als die Kantone nur fallweise beigezogen werden. **BS, SDV, VKCS** weisen darauf hin, in verschiedenen Kantonen erfolge der Vollzug des Chemikalienrechts nach akkreditierten Prozessen und die Übernahme zusätzlicher Kontrolltätigkeiten nach Gesetzesgrundlagen ausserhalb des Chemikalienrechts könnten nicht pauschal erfolgen. Darüber hinaus sei es problematisch, dass der Bund mit dieser Bestimmung in die kantonale Vollzugsautonomie eingreife. Der Bund müsse den Entscheid über die Zuständigkeit der Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 VSG den Kantonen überlassen. Zusätzliche Kontrollen des Fedpol über die Einhaltung der Registrierungs-, Bewilligungs- und Abgabevorschriften von Vorläuferstoffen sollen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden kantonalen Inspektionen durchgeführt werden. Jede zusätzliche einzelne Kontrolle führe nur zu weiterem administrativen Aufwand. Die Bestimmung sei entsprechen neu zu formulieren. (vgl. Formulierungsvorschläge). **AG, AI, BL, NE, OW, TG, chemsuisse, VKCS** beantragen im Weiteren die Zurverfügungstellung der notwendigen Vollzugshilfsmittel. Darin sei festzulegen, ob die Berichterstattung an die kontrollierte Abgabestelle erfolgt und fedpol mit einer Kopie des Berichts bedient wird oder umgekehrt. Bei der Gestaltung dieser Dokumente seien die kantonalen Vollzugsstellen anzuhören. Von **AG, NE, TG, VD, chemsuisse, KKJPD, KKPKS** wird festgehalten, den Kantonen entstehe durch die vorgesehenen Kontrollen ein Mehraufwand, der anhand der Vernehmlassungsunterlagen nicht genau abschätzbar sei. Es wird teilweise beantragt, den Kantonen den Aufwand für die Erledigung entsprechender Aufträge abzugelten. **scienceindustries, sg, SKW** halten fest, unter Vorbehalt der Berücksichtigung der Präzisierungswünsche in Artikel 14 VE-VVSG könne diese Bestimmung in der bestehenden Form übernommen werden.

#### 4.19 Artikel 23

Nach Auffassung von **TG** sollte die Gebührenhöhe für die Bearbeitung von elektronisch eingereichten und per Post zugestellten Gesuchen identisch sein, was auch der üblichen Praxis in anderen Bereichen wie beispielsweise der Waffengesetzgebung entspreche. **scienceindustries, sg, SKW** beantragen, die Gebühren seien massiv zu senken (vgl. konkrete Vorschläge für Gebührenhöhe), elektronisch und auf dem Postweg eingereichte Gesuche seien gleich zu behandeln und "andere Verfügungen" in der Verordnung explizit aufzuführen. Argumentiert wird, es bestehe das Risiko, dass private Verwenderinnen und Verwender in die Illegalität gedrängt würden. Zudem gelte es eine Ungleichbehandlung der Verwenderinnen, die Gesuche elektronisch oder auf dem Postweg einreichen zu vermeiden. Der Vergleich mit dem Waffenerwerbsschein hänge und ebenso sei die unterschiedliche Gebührenhöhe von Erwerbsbewilligungen und Ausnahmbewilligungen nicht nachvollziehbar.

#### 4.20 Artikel 24

**BS, KKJPD, KKPKS, SSV** halten fest, es fehle die Erwähnung der Kantone bei der Gebührenerhebung in Bezug auf Lagerung und Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen. Diese Chemikalien müssten fachgerecht gelagert (teilweise handle es sich um Gefahrenstoffe) und fachgerecht (mehrheitlich als Sonderabfälle und Explosivstoffe) entsorgt werden. Art. 24 Abs. 2 E-VVSG sei entsprechend zu ergänzen.

**AG** beantragt, in Absatz 3 sei explizit auf eine Entsorgung basierend auf Art. 28 VSG [recte: Art. 30 Abs. 3 VSG] zu verweisen (Textvorschlag: "fedpol erhebt für die Lagerung und die Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen gemäss Art. 28 VSG folgende Gebühren.")

Der **SDV** begrüsst es, dass stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Drogerien, welche zu keinen Beanstandungen führen, von der Gebührenpflicht ausgenommen werden. **scienceindustries, sg, SKW** beantragen, Kleinmengen und grössere Mengen zu konkretisieren, ansonsten bestehe Rechtsunsicherheit (Textvorschlag: Kleinmengen bis 100 kg / grössere Mengen ab 100 kg).

#### 4.21 Artikel 25

**scienceindustries, sg, SKW** äussern, die Bestimmung könne in der bestehenden Form übernommen werden, unter Vorbehalt der Berücksichtigung der Bemerkungen zu Artikel 23 E-VVSG.

#### 4.22 Artikel 27

**scienceindustries, sg, SKW** weisen auf die Nummerierung der Absätze 2 und 3 hin.

#### 4.23 Artikel 32

**scienceindustries, sg, SKW** beantragen, es sei eine ausreichende Übergangszeit vorzusehen von mindestens zwei Jahren.

#### 4.24 Anhang 1

**ZH, KKJPD, KKPKS, KomABC, SSV** halten fest, die getroffene Auswahl an Chemikalien decke nicht die ganze Bandbreite kritischer Vorläuferstoffe ab, da bei einigen von ihnen ohne weiteres eine Substituierung möglich sei. Für gewisse Vorläuferstoffe seien Klassen von Chemikalien statt einzelner Verbindungen zu regeln. Der Katalog sei nochmals zu überprüfen und auszuweiten. Zudem wird angemerkt, dass auch forensische Fachstellen in bestimmten Bereichen für Ihre Aufgabenerfüllung auf einen entsprechenden Zugriff angewiesen sein können. Im Besonderen gelte dies für das Forensische Institut Zürich (FOR), das zahlreiche Aufgaben im Auftrag von nationalen und internationalen Partnerorganisationen wahrnehme. Die Mitarbeiter des FOR seien zu ermächtigen, für bestimmte Zwecke auf das Vorläuferstoff-Informationssystem zugreifen zu

können. Da das FOR ab dem 01.01.2022 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt von Kanton und Stadt Zürich überführt werde, könnten sich die Mitarbeiter nicht auf Artikel 19 E-VVSG berufen. Es wird vorgeschlagen, nebst Artikel 18 und 19 E-VVSG, auch die Anhänge 1 und 2 sowie die Janus-Verordnung entsprechend zu ergänzen. **scienceindustries, sgV, SKW** fordern, dass bei allfälligen Anpassungen des Anhanges I unbedingt die relevanten Wirtschaftsvertreter zu konsultieren sind.

## **5 Stellungnahme im Zusammenhang mit der Sprengstoffgesetzgebung**

Aus Sicht von **SG** ist Artikel 60 Absatz 3 SprstV dahingehend anzupassen, dass der Ausweis "dauernd oder vorübergehend" entzogen werden kann. Im Weiteren sei es zielführend, die IT-Infrastruktur, die für die Bewältigung neuer Aufgaben im Bereich der Vorläuferstoffe eingeführt wird, auch im Bereich der explosionsgefährlichen Stoffe zu verwenden, da die Anforderungen weitestgehend ähnlich und teilweise identisch sind. Demnach wäre es wünschenswert, die SprstV entsprechend anzupassen, so dass auch dort etwa Meldungen und Gesuche über das Informationssystem elektronisch erfasst werden können. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass der Zugriff der für den Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung zuständigen kantonalen Stellen auf die Datenbank BARBARA, wie dies in Art. 117e SprstV festgehalten ist, bis heute noch nicht umgesetzt wurde. Die von fedpol ausgesprochenen Bewilligungen würden den jeweils betroffenen kantonalen Sprengstoffbüros lediglich in Papierform zugestellt. Dies erschwere die Tätigkeit der kantonalen Sprengstoffbüros, weshalb eine Umsetzung der erwähnten Bestimmung angestrebt werden sollte. Sollte der Zugriff der kantonalen Stellen hingegen nicht mehr beabsichtigt sein, wäre Art. 117e SprstV entsprechend anzupassen.

## **6 Bemerkungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen für die Kantone**

Von **AG, NE, TG, VD, chemsuisse, KKJPD, KKPKS** wird festgehalten, den Kantonen entstehe durch die vorgesehenen Kontrollen ein Mehraufwand, der anhand der Vernehmlassungsunterlagen nicht genau abschätzbar sei. Es wird von **AG, TG** beantragen, den Kantonen den Aufwand für die Erledigung entsprechender Aufträge abzugelten. **NW** ist der Ansicht, die den Kantonen zugewiesenen Aufgaben würden voraussichtlich nur zu einem minimalen Mehraufwand führen und liessen aktuell keine Auswirkungen auf finanzielle oder personelle Ressourcen im Fachbereich Waffen/Explosivstoffe erkennen.

## Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Vernehmlassungsantwort eingereicht haben

(unter Angabe der im Text verwendeten Abkürzungen)

### **KANTONE**

AG	Regierungsrat Aargau
AI	Regierungsrat Appenzell Innerrhoden
AR	Standeskommission Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat Bern
BL	Regierungsrat Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat Basel-Stadt
FR	Regierungsrat Freiburg
GE	Regierungsrat Genf
GL	Regierungsrat Glarus
GR	Regierungsrat Graubünden
LU	Regierungsrat Luzern
NE	Regierungsrat Neuenburg
NW	Regierungsrat Nidwalden
OW	Regierungsrat Obwalden
SG	Regierungsrat St. Gallen
SH	Regierungsrat Schaffhausen
SO	Regierungsrat Solothurn
SZ	Regierungsrat Schwyz
TG	Regierungsrat Thurgau
TI	Regierungsrat Tessin
UR	Regierungsrat Uri
VD	Regierungsrat Waadt
VS	Regierungsrat Wallis
ZG	Regierungsrat Zug
ZH	Regierungsrat Zürich

## **2. IN DER BUNDESVERSAMMLUNG VERTRETENE POLITISCHE PARTEIEN**

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

## **3. GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE**

SSV	Schweizerischer Städteverband
-----	-------------------------------

## **4. GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT**

pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
SDV	Schweizerischer Drogistenverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

## **5. ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN**

aquasuisse	Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik
BA	Bundesanwaltschaft
chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten
KomABC	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
Raiffeisen	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz